

§ 4a T-APG Auskunftserteilung an die GeoSphere Austria

T-APG - Auskunftspflichtgesetz, Tiroler

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

Für die Erteilung von Auskünften gegenüber der GeoSphere Austria betreffend Fach-, Nachweis- oder Bewertungsdaten nach § 3 Z 8 bis 10 GeoSphere Austria-Gesetz, BGBl. I Nr. 60/2022, die zur Erfüllung der Aufgaben der GeoSphere Austria nach § 4 Abs. 3 GeoSphere Austria-Gesetz notwendig sind und nicht bereits aus anderen Gründen der GeoSphere Austria digital zugänglich sind, gelten folgende besondere Regelungen:

1. a) Daten, die unter eine Ausnahme nach § 3 Abs. 1 Tiroler Informationsweiterverwendungsgesetz 2021, LGBl. Nr. 79/2015, in der jeweils geltenden Fassung fallen, sind als solche zu kennzeichnen;
2. b) abweichend von § 4 Abs. 1 sind die Daten soweit wie möglich elektronisch zur Verfügung zu stellen; liegen die Daten elektronisch nicht vor, so kann das zur Auskunft verpflichtete Organ für die Digitalisierung einen angemessenen Kostenersatz verlangen;
3. c) wird die Auskunft verweigert, so ist hierüber ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber acht Wochen nach dem Einlangen des Auskunftsbegehrens, abweichend von § 4 Abs. 2 dritter Satz ohne vorangehende Mitteilung und abweichend von § 4 Abs. 4 ohne gesonderten Antrag, ein Bescheid zu erlassen.

In Kraft seit 03.08.2023 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at